vergleichen, Vnn Stunden solches verkünden, und ermahnen, Daß sie
bei derselben Stund sich wieder eingestellen, und die sachen ferrnner Bera-
schlagen und Schlüssen helffen, sich selbst vnd andere vnnst aufhalten
woldenn, —

Die Rüdisinischen Eldesten, sollen den letzten Landtage, Innß jedem Jahre
Nemlich Landtages Elisabeth bei der Proposition auch bewust thun, Vnd daß
vergangenes Jahr were, Jm gemeinen Landes Sachen, singelaristen, ge-
handelt, sich zugetragen vnd begeben, Auch wie daß Landes sachen vnd Ver-
nuf der vorallerhen vnd beschehen —

Die Rüdisinischen Eldesten geschwor, durch die Jenigen Jhre derinnerungen
für Verlibe aufs bestendigeste nicht fürstellen schennen, Daran sey
nuer oder mehr, Auch die, so zu den Vnlichirlichen Landtagen nichenen,
Vnd derselben nicht solange, biß die Landtage durch die Eldesten ist geben
abwartten, Zuuerzeichten, und Jhnen von denselben Vnlichirlichen
Landtage schreiben, Daß sie, die Jn der Landes Ordenung gesatzte
Pen Zwanzig Taler, aufs nechst folgenden Vnlichirlich Landtage er-
legen sollen, Vnd da es nicht geschie, sollen die Eldesten, die Pen durch
hilffe des Amptes von Jhnen Erlangen,

Jedoch Ob Jemandt derselben erhebliche verhinderungen als Ge-
tres der Obrigkeitt dienst wieder seiner Herrn, Leybes, Weibes Kin-
der oder Nahrung, Vnd was vnvermeidliche notturfft hette, und
solches seiner Chrafft, durch schreiben oder gutten Freundt, aufs den
Vnlichirlichen Landtagen anzeigete, und dieselbe Erhebliche Ursach
der Pen zu derselben Mahl erlassen sein lassen, —

Nota
Aus der Alten Landtsordenunge.